

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 11

„Am Saugraben“ Markt Wachenroth

Der Marktgemeinderat von Wachenroth hat mit Beschluss vom 28.07.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Saugraben“ in Wachenroth in der Fassung vom 28.07.2016 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) inkl. Begründung bei der Marktgemeinde Wachenroth (Rathaus, Bauamt 1. Stock, Zimmer Nr. 8, Hauptstraße 23, 96193 Markt Wachenroth) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4) nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch das Mitteilungsblatt am 05.08.2016
Abgenommen am
..... (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

(Siegel)

Wachenroth, den
.....
Ort, Tag

.....
1. Bürgermeister